



# **Platzordnung Waldlehrpfad Kaltbrunn- Benken**

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 21. April 2026  
In Anwendung seit dem 22. April 2026

Der Ortsverwaltungsrat Kaltbrunn erlässt nachfolgende Platzordnung für das Benützen des Waldlehrpfades Kaltbrunn-Benken. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Kreditgenehmigung durch die Bürgerschaft bleibt in jedem Fall vorbehalten.

#### *Grundsatz*

##### **Art. 1**

1 Diese Platzordnung bezieht sich auf das Waldgrundstück der Ortsgemeinde Kaltbrunn und regelt die Benützung der Anlagen im Waldlehrpfad. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die weisungsbefugten Personen, die für die Platzordnung und Pflege verantwortlich sind.

#### *Anlagen*

##### **Art. 2**

Feuerstelle inkl. Unterstand beim Eingang Ost  
Feuerstelle mit Rastplatz bei der Wassertreppe  
Feuerstelle mit Rastplatz neben dem Waldpavillon  
Feuerstelle mit Waldpavillon  
Holz-Liegen  
WC-Anlage beim Waldpavillon

#### *Benützung*

##### **Art. 3**

- 1 Die Anlagen stehen grundsätzlich allen Besucherinnen und Besuchern offen.
- 2 Reservationen haben in jedem Fall Vorrecht gegenüber Spontanbenutzern.
- 3 Die Plätze sind bei Bedarf mit weiteren Benutzern zu teilen.
- 4 Den Anlagen ist Sorge zu tragen. Die Feuerstellen sind sachgerecht zu benutzen.
- 5 Von Seiten des Waldlehrpfades wird **kein** Brennholz zur Verfügung gestellt.
- 6 Vom 1. April bis am 30. Oktober ist die WC-Anlage rund um die Uhr geöffnet. Vom 1. November bis am 31. März ist die WC-Anlage ausser Betrieb.
- 7 Den Hinweistafeln und den beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 8 Bei Nichtbeachten der Platzordnung besteht jederzeit Wegweisungsrecht durch die zuständigen Personen. Bei widerrechtlichen Handlungen behält sich der Ortsverwaltungsrat vor, Strafanzeige gegen die fehlbaren Personen einzureichen.

## *Organisation*

### **Art. 4**

1 Die Ortsgemeinde betreibt als Eigentümerin die Rastplätze mit den Feuerstellen und die WC-Anlage und verwaltet die Reservationen.

## *Anlässe und Veranstaltungen*

### **Art. 5**

1 Die Anlagen stehen Familien, Gruppen und Einzelpersonen zur Verfügung.

2 Der Erholungswald ist kein Partyraum. Gemeinsamer Austausch, Erholung und Ruhe in der Natur sollen primäre Ziele sein.

3 Jegliche lärmende Unterhaltung, Sonntags- und Nachtruhestörung, ist zu unterlassen.

4 Campieren und Übernachten im Wald ist nicht erlaubt. (Ausnahme-Bewilligungen können für Pfadilager etc. auf Antrag erteilt werden.)

## *Reservationen*

### **Art. 6**

1 Reservationsanfragen sind mittels Reservationstool einzureichen.

2 Für Reservationen wird eine Umtriebsgebühr gemäss separater Gebührenliste erhoben.

3 Die Gebühr ist direkt mit der Buchung zu begleichen.

4 In der Reservation ist vom 1. April bis 31. Oktober das Benützen der WC-Anlage inbegriffen.

5 Im Fall einer Stornierung der Buchung wird die Umtriebsgebühr **nicht** zurückerstattet.

6 Die Eigentümer sind berechtigt, Reservationen abzulehnen.

## *Abfall*

### **Art. 7**

1 Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen.

2 Die Benutzer sind auf eigene Kosten für die fachgerechte Entsorgung ihres Abfalls verantwortlich.

3 Verlorene oder vergessene Gegenstände werden spätestens nach 3 Tagen entsorgt.

4 Der Hundekot ist ausnahmslos in entsprechenden Sammelstellen zu entsorgen.

## *Fahrverbot*

### **Art. 8**

1 Auf dem Waldwegnetz gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

2 Die Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten und bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Im Wald dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden.

3 Ausnahmen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen kann der Ortsverwaltungsrat erteilen.

*Sicherheit und Haftung*

**Art. 9**

1 Das Feuern ist nur an den offiziellen befestigten Feuerstellen erlaubt. Die Anlagen werden videoüberwacht. Die Benutzung der Freizeitanlage und des Pavillons geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.

2 Für verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Pflanzen und Grundstück und daraus resultierende finanzielle Aufwendungen haftet der Verursacher. Die Kosten werden dem Verursacher in vollem Umfang belastet.

3 Der Eigentümer lehnt jede Haftung von Schadenansprüchen sowie die Geltendmachung von Personen – oder Sachschäden infolge Unfall oder Elementarschäden ab.

*Vorbehalte*

**Art. 10**

1 Es besteht kein Rechtsanspruch und kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse gemäss diesen Richtlinien.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 11**

1 Diese Richtlinien werden ab 22. April 2026 angewendet.

*Erlass*

Vom Ortsverwaltungsrat Kaltbrunn am 21. April 2026 erlassen.

Ortsgemeinde Kaltbrunn

Präsident

Ratsschreiberin

Carlo Rosenast

Barbara Schirmer